H o r t d e s L a n d e s S t e i e r m a r k

8020 Graz, Kalvariengürtel 64
Tel: 0316/67 21 36-513 bzw. -524, Mobil: 0676/86647001
Fax: 0316/67 21 36-517
E-Mail: hirtenkloster@stmk.gv.at

Rechtsträger: Land Steiermark
Zuständige Abteilung: Abteilung 11 - Fachabteilung Arbeit und Soziales
Hofgasse 12, 8010 Graz

Aufnahmebestimmungen für den Hort des Landes Steiermark:

Liebe Eltern!
Sie haben Ihr Kind zur Betreuung in unserem Hort angemeldet. In den Aufnahmebestimmungen möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen über unsere Einrichtung bekannt geben:

1) Allgemeines

Der Hort des Landes Steiermark ist eine **pädagogische Einrichtung** zur Betreuung von Schulkindern. Es werden primär Kinder aufgenommen, die die am selben Standort befindliche Pflichtschule besuchen.
Der **regelmäßige Besuch** der Einrichtung ist nach der Aufnahme Voraussetzung und verbindlich.

Wir gehen davon aus, dass unsere pädagogischen Zielsetzungen und Inhalte von den Eltern mitgetragen werden.

2) Öffnungszeiten

Der Hort ist von **Montag bis Freitag** vom Unterrichtsende bis längstens **17:30 Uhr** geöffnet.
Während der Schulferien bleibt die Einrichtung geschlossen.
An schulautonomen und schulfreien Tagen öffnet der Hort nach einer vorherigen Betreuungsbedarfsermittlung.

3) Anmeldung

Ein Aufnahmeansuchen (Vormerkung) für einen Hortplatz kann im **Jänner** des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Betreuungsjahr bei der Hortleitung nach telefonischer Terminvereinbarung gestellt werden.

4) Aufnahme

Die Aufnahme in den Landeshort erfolgt durch einen Vertrag, der grundsätzlich auf die Dauer **eines Kinderbetreuungsjahres** abgeschlossen wird.

Im Hort können derzeit 40 Kinder betreut werden, davon sind 10 Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (mit Bescheid nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf) vorgesehen.

Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass unsere Aufnahmekapazität begrenzt ist, um eine geregelte, für ihre Kinder zufriedenstellende Betreuung gewährleisten zu können.

Unsere Kriterien für die Reihung der Aufnahme:

- Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- außerfamiliäre Betreuungsdringlichkeit
- Geschwister von Kindern, die bereits in unserer Einrichtung betreut werden
- ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe nach Förderbedarf, Alter und Geschlecht

Die Unterlagen für das kommende Betreuungsjahr 2018/19 sind bis spätestens **4. Juni 2018** bei der Hortleitung abzugeben.

Wir behalten uns vor, Kinder nicht aufzunehmen oder die Betreuung zu kündigen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.

6) Kosten

Betreuungsbeitrag:

- Der Betreuungsbeitrag ist eine pauschalierte **Vorschreibung** für jeweils einen Monat, der 10x pro Betreuungsjahr (September bis Juni) zu entrichten ist.
- Die Beiträge sind **sozial gestaffelt** und vom Familieneinkommen abhängig.
- Die Beiträge verringern sich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind um eine Stufe.
  Bei gleichzeitigem Besuch unserer Einrichtung von Geschwistern kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung um eine Beitragsstufe pro weiteres Kind.
  Für Alleinerziehende wird ebenso um eine Stufe verringert.
- In besonderen sozialen **Härtefällen** kann im Einzelfall **nach Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Nachweise** eine weitere Reduzierung des Betreuungsbeitrages erfolgen. Ein Härtefall liegt insbesondere bei besonderen Lebensumständen dann vor, wenn die zu entrichtenden Beiträge eine für die Familie unzumutbare monatliche Belastung darstellen würden bzw. zusätzliche oder nicht vorhersehbare nicht einrechenbare monatliche Kosten entstanden sind. Dies können beispielweise Sonderkosten für pflegebedürftige oder behinderte Familienangehörige, besondere berufsbedingte Mehrkosten, bedeutende Anschaffungskosten für unabdingbar erforderliche Haushaltsgeräte oder Einrichtungsgegenstände, gravierende zusätzliche

Schulveranstaltungskosten (z.B. für Geschwister), zusätzliche medizinische Kosten (z.B. Zahnregulierungskosten) und dergleichen sein. Die Reduzierung kann auch monatsweise erfolgen.

- Für die **Dauer des Bezuges** von Arbeitslosengeld, Deckung des Lebensunterhaltes, von Mindestsicherung oder Sozialhilfe ist **kein monatlicher Hortbeitrag zu leisten**, sofern entsprechende Nachweise über den Bezug solcher Leistungen vorgelegt werden.
- Aus verrechnungstechnischen Gründen bitten wir Sie um eine Einzugsermächtigung für die monatlichen Beiträge!
- Die Betreuungsbeiträge werden während des gesamten Betriebsjahres in voller Höhe (jeder Monat wird mit 4 Wochen angenommen) vorgeschrieben. Kurzferien oder sonstige Abwesenheiten können dabei nicht berücksichtigt werden.

- **Berechnungstabelle 2018/19**

Stufe		Familien-einkommen	Betreuung Landeshort
1	bis	1.504,00	**25,50**
2	bis	1.719,00	**44,06**
3	bis	1.934,00	**63,84**
4	bis	2.149,00	**82,44**
5	bis	2.364,00	**101,05**
6	bis	2.579,00	**120,82**
7	bis	2.794,00	**149,91**
8	bis	3.009,00	**169,67**
9	ab	3.009,01	**188,29**

Berechnung und Einstufung der Beiträge:
Damit eine entsprechende Einstufung des Betreuungsbeitrages nach dem Einkommen („AlleinverdienerIn“ bzw. „AlleinerzieherIn“ oder „beide Eltern berufstätig“) vorgenommen werden kann, bitten wir Sie, einen **Einkommensnachweis** (z.B. Lohnzettel) **bis spätestens 04. Juni 2018** vorzulegen.
Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird der Höchstbetrag verrechnet, ebenso wenn keine Einkommensnachweise vorlegt werden. Eine **Rückverrechnung** aufgrund verspätet eingetroffener Einkommensnachweise kann **nicht** erfolgen!
Sollte sich an den Einkommensverhältnissen etwas ändern, so ist dies anhand eines aktuellen Einkommensnachweises bei der Hortleitung zu melden.

Als **Familieneinkommen** gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen eines Monats **exkl.** Alimente, Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz, Überstundenbezüge, Sonderzulagen, 13. u. 14. Monatsbezug, Wohnbeihilfe und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige

Angehörige zu leisten sind. Kredite, Gehaltsvorschüsse und dergleichen sind nicht in Abzug zu bringen.
Sind beide Eltern/ eingetragene Partner /Lebensgefährten berufstätig, so ist von beiden Teilen ein Einkommensnachweis (bzw. ein Nachweis für o.a. Beihilfen) zu erbringen und sodann die Nettoeinkommen für die Berechnung des monatlichen Beitrages zu addieren.
Als Einkommen bei **Selbstständigen** wird die Einkommenssteuererklärung des vergangenen Jahres als Grundlage für die analoge Berechnung der monatlichen Beiträge herangezogen.

Für jedes Betreuungsjahr ist ein neuer Einkommensnachweis zu erbringen!

Essensbeitrag:
Die Essensbeiträge für Mittagessen, Jause, Obst und Getränke werden mittels Einzugsermächtigung direkt mit der Mosaik GmbH (Essenslieferant) verrechnet. Pro Betreuungstag werden dafür derzeit € 3,80 in Rechnung gestellt.
In Monaten, in denen sich aufgrund von Ferien die Anzahl der Betreuungstage reduziert, wird ein dementsprechend geringerer Essensbeitrag vorgeschrieben.
Ein Abmelden des Essens ist nicht möglich.

Rückvergütung des Essensbeitrages
Ist ein Kind infolge einer Erkrankung ununterbrochen mindestens **5 Betreuungstage** vom Hort abwesend, können die Verpflegungskosten rückvergütet werden. Voraussetzung dafür ist eine **zeitgerechte Meldung im Vorhinein bei der Hortleitung**. Die Rückvergütung wird im darauffolgenden Monat berücksichtigt.

Materialbeitrag:
Pro Kalendermonat wird ein Materialbeitrag in der Höhe von € 5,00 für finanzielle Aufwendungen (Materialangebote für den Kreativbereich, alters angemessene Gestaltung der Feste im Jahresablauf, u.ä.) eingehoben. Dieser ist einmalig zu Beginn des Betreuungsjahres (€ 50,00) zu bezahlen.

7. Erkrankungen/Fernbleiben

Erkrankt ein Kind oder ist es verhindert den Hort zu besuchen, so ist dies umgehend einer Betreuungsperson bekannt zu geben.
Hat sich ein Kind mit einer ansteckenden Krankheit infiziert, so ist der Besuch des Hortes bei Verdacht einer solchen Krankheit untersagt. Der weitere Besuch unserer Einrichtung ist erst nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung erlaubt.

8. Beginn und Ende des täglichen Besuches

Nach Unterrichtsende kommen die Kinder direkt in die Betreuungseinrichtung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden von den Pflegehelfer/innen in den Hort begleitet.
Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Horträumen.
Die Aufsichtspflicht endet mit dem Entlassen des Kindes aus dem Hort. Der Zeitpunkt muss von den Erziehungsberechtigten genau bekannt gegeben werden. Jede Veränderung muss **neu** mit der Hortleitung **schriftlich** vereinbart werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass keine Betreuungspflicht unsererseits besteht, wenn Ihr Kind abgeholt ist oder es mit Ihrer Zustimmung alleine nach Hause gehen soll.

9. Auflösung des Vertrages / Abmeldung

Abmeldungen während des Betreuungsjahres sind nur möglich, wenn der Platz aufgegeben wird und an ein anderes Kind vergeben werden kann.
Es ist nicht möglich, eine Abmeldung für einen bestimmten Zeitraum vorzunehmen, nach dessen Ablauf das Kind wieder aufgenommen wird.
Abmeldungen für den Folgemonat müssen spätestens bis 15. des Monats schriftlich bei der Hortleitung gemeldet werden.
Bei eventueller späterer Abmeldung wird der Betrag für den Folgemonat noch in Rechnung gestellt.

Aus besonderen Gründen, insbesondere bei unregelmäßigem Besuch, wegen wiederholter schlechter Führung, wegen Feststellung einer etwaigen Überforderung des Kindes sowie bei wiederholter Säumigkeit bei der Entrichtung der Beiträge, kann der Hortplatz entzogen werden.

10. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um eine bestmögliche Betreuung und Unterstützung für die uns anvertrauten Kinder gewährleisten zu können, möchten wir Sie darüber informieren, dass im Rahmen der Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften Informationen ausgetauscht werden.

Die Kooperation beinhaltet:

- Beobachtungen der Kinder im Hinblick auf schulische Leistungen bzw. ein Austausch über die optimale Förderung;
- Weitergabe von erforderlichen Informationen über den Entwicklungsstand der Kinder;
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in den Kooperationsaustausch.

11. Elterninformation und Zusammenarbeit

Die vielseitigen Aufgaben eines Hortes können nur dann erfüllt werden, wenn eine Zusammenarbeit zwischen Eltern, Hortleitung und dem Betreuungsteam gegeben ist. Wir bemühen uns, mit Eltern-Informationen in schriftlicher Form, mit Elternabenden und in persönlichen Gesprächen einer guten Zusammenarbeit ein Fundament zu verleihen.

Bei Wünschen und Anregungen steht Ihnen die Leiterin des Hortes, Frau Karin Grassl, zur Verfügung.

Tel: 0316/67 21 36-513
E-Mail: hirtenkloster@stmk.gv.at